

GEMEINDERAT RÜSCHLIKON
14. Juni 2017

Protokollauszug

Buchhaltung, Belege, Inkasso, Unterschriften

F3.06.02

HRM2, Rechnungslegung, Grundsätze

56

Aktivierungsgrenze: Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens

Wesentlichkeitsgrenze: Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen

Ausgangslage

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist. Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts. Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG). Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000.– (§ 21 VGG). Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden. Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit die Aktivierungsgrenze auf Fr. 5'000.– festgelegt. Bei den Gemeinden Horgen, Thalwil und Kilchberg liegt diese bei Fr. 100'000.–, bei den übrigen Gemeinden im Bezirk Horgen bei Fr. 50'000.–. Eine Umfrage ergab, dass mit der Umstellung auf HRM2 die Gemeinden im Bezirk planen, die Aktivierungsgrenze auf den Höchstbetrag von Fr. 50'000.– festzulegen. Der Kanton gibt finanzschwachen Gemeinden die Möglichkeit, die Grenze tiefer zu setzen. Die Abteilung Finanzen erachtet aber eine Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 50'000.– als sinnvoll.

Diskussion

Gegen die Festsetzung einer Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 50'000.– ist nichts einzuwenden. Der Liegenschaftenvorstand verlangt jedoch trotz Erhöhung der Grenze genügend Transparenz jeweils bei der Budgetierung beim Kto. "Anschaffungen".

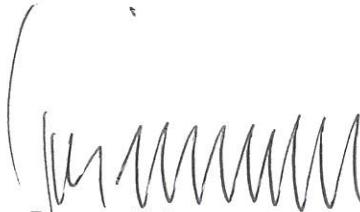
Beschluss

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 50'000.– festgesetzt.
2. Protokollauszug an:
 - Finanzvorstand
 - AbteilungsleiterInnen
 - Abteilung Finanzen (aktenführend)
 - RPK
 - Dossier F3.06.02 (Verschwiegenheitsgrad 3)

Gemeinderat Rüschlikon



Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident



Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Versand: **22. Juni 2017**
ba/ff